Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für den Bäumliweg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Bäumliweg** werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Inzlingerstrasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Steingrubenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 17,50 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 3,50 m; rechts: 4,00 m.

} sh. Umlegungsplan v.R.R.gen. 9.Okt. 1962

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 8. Juni 1956 massgebend.

II. Der Bäumliweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	1027	Hulda Fischer-Schweizer und Kons.
	1028[2]	Oskar Bertschmann-Weissenberger
	989[1]	Aloisia Th. Marti-Indlekofer
	1030	Maria Tromp van Holst-Biedert
	366	Hans Wenk-Brütsch
	977[1]	Ernst Sütterlin-Maier
	188[2]	Otto & Lina Koch-Eglin und Kons.
	201[2]	Emil & Lina Würmli-Fürer
	187[1]	Anna Trächslin-Schmid
	185	Landpfrundhaus des Kantons Basel-Stadt

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Bäumliweges werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Brünnlirain, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Brünnlirain, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Lettackerweg.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Stettenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 28,00 m und 19,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 9,00 m und 4,50 m; rechts: 9,00 m und 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 23. Juli 1956 massgebend.

II. Der Brünnlirain wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen:

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI • BASEL-STADT •

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	317	Albert Stump-Schmid
	934	Einwohnergemeinde der Stadt Basel
	958	Karl Trächslin-Schärer
	955[1]	Marie Fackler-Brütsch
	411[1]	Emil Mory
	318	Jakob Schanz-Kleck

Von den Baulinien berührte Liegenschaften:

	316	Oskar Jung-Hörger
	319	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.

Die gelb punktierten Bau-, Fussweg- und Strassenlinien des Brünnlirains werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen, auch auf

Parzelle	323[2]	August Guthknecht-Zellweger
	998	Julie Basler
	403	Hans R. Stump-Niklaus und Kons.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Strasse „Im Ebacker", Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Strasse **„Im Ebacker", Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angabn der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Steingrubenweg.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Stettengrabenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 19,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m; rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. August 1956 massgebend.

II. Die Strasse „Im Ebacker" wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	374[3]	Hans Schultheiss-Gerber
	379[1]	Jakob Sulzer-Schultheiss
	381[1]	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
	383	Adolf Dressler-Stünzi
	384	Elisabeth Fischer-Stücklin
	385	Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
	386	Paul W. Berstchmann-Schonlau
	387	Bertha Schneider-Stump
	1039	Adolf Sulzer-Schwyn
	937	Adolf Sulzer-Schwyn
	392	Rosa Flükiger-Schmid
	393	Louis Vögelin-Wunderli
	394	Louis Vögelin-Wunderli
	395	Hans Schultheiss-Gerber
	396	Hans Schultheiss-Gerber
	399[1]	Margaretha L. Schultheiss-Wenk
	400[1]	Marie Vogelbach
	402	Emma Vögelin-Stump
	403	Hans R. Stump-Niklaus und Kons.
	958	Karl Trächslin-Schärer
	1042	Frieda Knecht-Hofer und Kons.
	438[1]	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
	419	Margaretha V. Schär-Seckinger
	955[1]	Marie Fackler-Brütsch
	427	Rudolf Kauer

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

418 Margaretha Schär-Seckinger

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Strasse „Hinter Gärten“ werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen, auch auf Parzellen:

199	Marie Fackler-Brütsch
1020	Jakob Bolli-Schmid
1019	Marie Fackler-Brütsch
1018	Marie Fackler-Brütsch
1016[2]	Einwohnergemeinde Riehen
1030	Maria Tromp van Holst-Biedert
366	Hans Wenk-Brütsch
977[1]	Ernst Sütterlin-Maier
934	Einwohnergemeinde der Stadt Basel
310	Eduard Felder-Heimgartner
309	Johann J. Frey-Horny und Kons.
308[1]	Fritz E. Karlin-Löliger
423	Hans und Emil Schweizer
434	Hans und Emil Schweizer
433	Ludwig und Hilda Hupfer-Kolb
1021	Elisabeth Stump-Schweizer

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Strasse „Hinter Gärten", Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Strasse „Hinter Gärten", Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Inzlingerstrasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Stettengrabenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 20,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 5,00 m; rechts: 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 4. August 1956 massgebend.

II. Die Strasse „Hinter Gärten" wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle 1010 Fanny Stump-Gysler
1009 Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
1007[1] Oskar Bertschmann-Weissenberger
1006 Adolf Sulzer-Schwyn
360[1] Emil Mory-Meyer
356[1] Gottlieb Prack-Hemmer
355[1] Frieda Schlup-Schaub und Ruth Kälin-Niggli

364 Frieda Schlup-Schaub
353[2] Hans Schultheiss-Gerber
349[1] Hans Schultheiss-Gerber
347 Bertha M. Gysin-Stolz und Kons.
346 Einwohnergemeinde Riehen
345[1] Martha Probst-Sulzer
343 Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
342 Hans Fischer-Zellweger
971[1] Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
337 Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller
1035 Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller
333 Wilhelm und Therese H. Häfelfinger-Foresti
332 Wilhelm und Therese H. Häfelfinger-Foresti
330[1] Emil Mory-Meyer
329 Fritz Eckert-Malzacher und Kons.
328 Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
327 Fritz und Frieda Tanner-Schaub
325[1] Eduard Felder-Heimgartner
323[2] August Guthknecht-Zellweger
998 Julie Basler
319 Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
318 Jakob Schanz-Kleck
317 Albert Stump-Schmid
316 Oskar Jung-Hörger
314[1] Einwohnergemeinde der Stadt Basel
313 Einwohnergemeinde Riehen
312 Emil W. und Anna M. Häner-Schierig
311 Eduard Felder-Heimgartner
310 Eduard Felder-Heimgartner
309 Johann J. Frey-Horny und Kons.
308[1] Fritz E. Karlin-Löliger
306 Lina Barth-Schmid
305[1] Emma Vögelin-Stump
303 Anna Dubs-Schweizer
302 Frieda Vögelin
301 Frieda Vögelin
300[1] Johannes und Berta Gass-Rünzi
299[1] Flora Basler-Schwob
1003 Gebrüder Baier
1030 Maria Tromp van Holst-Biedert
1011 Bürgergemeinde Riehen
1012 Emma Erismann-Weissenberger und Kons.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

363 Hans Wenk-Brütsch
361 Emil Mory-Meyer

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

298[1] Emil W. und Anna M. Häner-Schierig

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Strasse „Im Ebacker" werden aufgehoben und sind auch auf nachfolgenden Parzellen zu streichen:

293[1] Helene Reber-Schmied
292[1] Joseph Zeugin und Kons.
295 Gebrüder Baier
362[1] Paul Brägger-Martin

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Inzlingerstrasse, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Inzlingerstrasse, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Rössligasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Bäumligasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 21,00 m, ca. 34,0 m und 27,50 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 12,00 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m und 11,00 m; rechts: 4,50 m, ca. 11,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 6. Dezember 1956 massgebend.

II. Die Inzlingerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Von den Vorgärten sind je 2 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI • BASEL-STADT •

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	1012	Emma Erismann-Weissenberger und Kons.
	1013	Hans J. Fackler-Pfisterer
	1014	Hans J. Fackler-Pfisterer
	1016[2]	Einwohnergemeinde Riehen
	1018	Marie Fackler-Brütsch
	1019	Marie Fackler-Brütsch
	199	Marie Fackler-Brütsch
	1021	Elisabeth Stump-Schweizer
	1024[1]	Marie Wenk-Brütsch
	1025[1]	Marie Wenk-Brütsch
	1027	Hulda Fischer-Schweizer und Kons.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

	344[2]	Paul W. Bertschmann-Schonlau
	1067	Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen
	604[1]	Oskar Bertschmann-Weissenberger
	1006	Adolf Sulzer-Schwyn
	1007[1]	Oskar Bertschmann-Weissenberger
Sektion A	284[1]	Emma Erzinger-Meyer
	239[2]	Ernst Meyer-Rüsch
	242[1]	Paul und Anna M. Bachthaler-Klossner
	246[2]	Hermann O. und Ida Schäublin-Wirth

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Inzlingerstrasse werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Lettackerweg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Lettackerweg, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Steingrubenweg.
b) Richtungsbrüche: Abzweigung nach „Hinter Gärten".
c) Ende: Stettengrabenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 12,50 m, 19,00 m und variabel.
b) Zwischen den Strassenlinien: 8,00 m, 10,50 m und 10,00 m.
c) Vorgärten, rechts: 4,00 m, 4,50 m, 5,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse sind die Längenprofile vom 31. Juli 1956 und 9. August 1956 massgebend.

II. Der Lettackerweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf längs der Wiesentalbahn nur einseitig und am Seitenweg beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	221[3]	Albert und Ella Herzog-Schüpfer
	222	Einwohnergemeinde Riehen
	362[1]	Paul Brägger-Martin
	361	Emil Mory-Meyer
	360[1]	Emil Mory-Meyer
	356[1]	Gottlieb Prack-Hemmer
	355[1]	Frieda Schlup-Schaub und Ruth Kälin-Niggli
	364	Frieda Schlup-Schaub
	353[2]	Hans Schultheiss-Gerber
	349[1]	Hans Schultheiss-Gerber
	347	Bertha M. Gysin-Stolz und Kons.
	346	Einwohnergemeinde Riehen
	345[1]	Martha Probst-Sulzer
	343	Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
	342	Hans Fischer-Zellweger
	971[1]	Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
	337	Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller
	1035	Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller
	333	Wilhelm und Therese H. Häfelfinger-Foresti
	332	Wilhelm und Therese H. Häfelfinger-Foresti
	330[1]	Emil Mory-Meyer
	329	Fritz Eckert-Malzacher und Kons.
	328	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
	327	Fritz und Frieda Tanner-Schaub
	325[1]	Eduard Felder-Heimgartner
	323[2]	August Guthknecht-Zellweger
	998	Julie Basler
	319	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
	316	Oskar Jung-Hörger
	314[1]	Einwohnergemeinde der Stadt Basel
	313	Einwohnergemeinde Riehen
	312	Emil W. und Anna M. Häner-Schierig
	311	Eduard Felder-Heimgartner
	310	Eduard Felder-Heimgartner
	309	Johann J. Frey-Horny und Kons.
	308[1]	Fritz E. Karlin-Löliger
	306	Lina Barth-Schmid
	305[1]	Emma Vögelin-Stump
	303	Anna Dubs-Schweizer
	302	Frieda Vögelin
	301	Frieda Vögelin
	300[1]	Johannes und Berta Gass-Rünzi
	299[1]	Flora Basler-Schwob
	288[2]	Gebrüder Baier

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

318	Jakob Schanz-Kleck
317	Albert Stump-Schmid

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

289	Jakob Bolli-Schmid
1043[1]	Rudolf Glaser

Die gelb punktierten Bau- und Fussweglinien des Lettackerweges werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Schützengasse, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Schützengasse, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Oberdorfstrasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Inzlingerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 19,50 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 12,00 m.
c) Vorgärten, links: 3,75 m; rechts: 3,75 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 27. April 1957 massgebend.

II. Die Schützengasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI • BASEL-STADT •

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A

Parzelle 225 Landfprundhaus des Kantons Basel-Stadt

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

231 Anna Schärer-Schmid
228² Hans Schmid-Bernard

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Schützengasse werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Steingrubenweg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Steingrubenweg, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Inzlingerstrasse.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Bäumliweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: ca. 16,00 m, 18,00 m, 25,00 m und ca. 24,0 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: ca. 12,00 m, 10,00 m und ca. 13,0 m.
c) Vorgärten, links: 4,00 m, 11,00 m und ca. 8,0 m; rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 7. Dezember 1956 massgebend.

II. Der Steingrubenweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle 361 Emil Mory-Meyer
977[1] Ernst Sütterlin-Maier
1006 Adolf Sulzer-Schwyn

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft:

1067 Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen

Von den Baulinien berührte Liegenschaften:

221[3] Albert und Ella Herzog-Schüpfer
360[1] Emil Mory-Meyer
362[1] Paul Brägger-Martin
374[3] Hans Schultheiss-Gerber

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Steingrubenweges werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen, auch auf

Parzelle 222 Einwohnergemeinde Riehen
1007[1] Oskar Bertschmann-Weissenberger
1030 Maria Tromp van Holst-Biedert
363 Hans Wenk-Brütsch
427 Rudolf Kauer

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Stettengrabenweg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Stettengrabenweg, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Lettackerweg.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Stettenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 19,00 m.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m; rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 1. August 1956 massgebend.

II. Der Stettengrabenweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STAATS-KANZLEI · BASEL-STADT ·

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	288[2]	Gebrüder Baier
	289	Jakob Bolli-Schmid
	290	Hans Wenk-Brütsch
	292[1]	Joseph Zeugin und Kons.
	293[1]	Helene Reber-Schmied
	295	Gebrüder Baier
	1003	Gebrüder Baier
	298[1]	Emil W. & Anna M. Häner-Schierig
	952	Lina Schäublin-Schlup
	431	Ludwig Hupfer-Kolb
	432	Ludwig & Hilda Hupfer-Kolb
	433	Ludwig & Hilda Hupfer-Kolb
	434	Hans & Emil Schweizer
	438[1]	Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
	439	Albert Stump-Schmid
	440	Albert Stump-Schmid
	441	Margaretha Fischer-Neugebauer und Kons.
	957	Jakob Sulzer-Schultheiss
	444	Erwin W. Schären-Fischer und Kons.
	445	Erwin W. Schären-Fischer und Kons.
	446	Karl Trächlin-Schärer

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

447 Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierten Bau-, Fussweg -und Strassenlinien des Stettengrabenweges werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Stettenweg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Stettenweg, Riehen,** werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Streingrubenweg.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Stettengrabenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 19,00 m und variabel.
b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.
c) Vorgärten, links: 4,50 m und variabel; rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 11. Dezember 1956 massgebend.

II. Der Stettenweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JULI 1957

STATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle 403 Hans R. Stump-Niklaus und Kons.
411[1] Emil Mory
414[1] Hans Wenk-Brütsch
445 Erwin W. Schären-Fischer und Kons.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

447 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
469 Gottlieb Trächslin-Schmid
472[1] Hans & Emil Schweizer
507[1] Johann O. Flückiger-Löliger
506[1] Hermine Schmid-Alder
509 Anna Schneider-Schultheiss
510 Anna Schneider-Schultheiss
511 Anna Schneider-Schultheiss
512 Konrad Schneider-Schultheiss
514[3] Max Hasler-Bigler
430 Hans Schultheiss-Gerber
379[1] Jakob Sulzer-Schultheiss
381[1] Erwin J. Sulzer-Fidel und Kons.
383 Adolf Dressler-Stünzi
384 Elisabeth Fischer-Stücklin
385 Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
386 Paul W. Bertschmann-Schonlau
387 Bertha Schneider-Stump
1039 Adolf Sulzer-Schwyn
937 Adolf Sulzer-Schwyn
392 Rosa Flükiger-Schmid
393 Louis Vögelin-Wunderli
394 Louis Vögelin-Wunderli
395 Hans Schultheiss-Gerber
396 Hans Schultheiss-Gerber
399[1] Margaretha L. Schultheiss-Wenk
400[1] Marie Vogelbach
402 Emma Vögelin-Stump
446 Karl Trächslin-Schärer

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

444 Erwin W. Schären-Fischer und Kons.

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Stettenweges werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Fussweglinien für den Fussweg zwischen Lettackerweg und Stettenweg, Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Fussweg zwischen Lettackerweg und Stettenweg, Riehen,** werden Bau- und Fussweglinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Fussweglinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4960* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Lettackerweg.
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Stettenweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: 10,00 m.
b) Zwischen den Fussweglinien: 2,50 m.
c) Vorgärten, links: 3,75 m; rechts: 3,75 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse sind die beiden Längenprofile vom 7. August 1956 massgebend.

II. Der Fussweg zwischen Lettackerweg und Stettenweg wird als Hauptfussweg bezeichnet, er darf nicht angebaut werden. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Fussweglinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den -8. JUL 1957

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Fussweglinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion F

Parzelle	343	Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
	345[1]	Martha Probst-Sulzer
	337	Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller
	971[1]	Hans Fischer-Schultheiss und Kons.
	937	Adolf Sulzer-Schwyn
	392	Rosa Flükiger-Schmid
	1039	Adolf Sulzer-Schwyn

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

1035 Ernst A. und Louise R. Nussbaumer-Müller

NB. Die Pläne Nr. 4960 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.